

# **Richtlinie des Vorstands der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg zur Förderung der Weiterbildung aus Mitteln des Strukturfonds gemäß § 3 Satz 2 Nr. 2 des Beschlusses über die Bildung eines Strukturfonds nach § 105 SGB V der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg**

**mit Wirkung zum 01.10.2024**

## **Präambel**

<sup>1</sup> Neben der Förderung der allgemeinmedizinischen und der in Hamburg auf drei Fachgruppen beschränkten fachärztlichen Weiterbildung gem. § 75a SGB V durch die Kassenärztliche Vereinigung Hamburg und den Krankenkassen wird die fachärztliche Weiterbildung in den anderen patientenunmittelbaren Fachgebieten aus Mitteln des Strukturfonds gem. § 105 SGB V und § 3 Satz 2 Nr. 2 des Beschlusses über die Bildung eines Strukturfonds nach § 105 SGB V der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg gefördert.<sup>2</sup> Diese Weiterbildungsförderung soll insbesondere das bisherige Engagement der fachärztlichen Weiterbilder erhalten und durch steuernde Elemente eine Verbreiterung des Weiterbildungsangebots in den vorhandenen vertragsärztlichen Weiterbildungseinrichtungen und durch die zusätzliche Erlangung und ggf. Erweiterung von Weiterbildungsbefugnissen bewirken, um auch in Zukunft die bedarfsgerechte Versorgung durch Vertragsärzte sicherzustellen.<sup>4</sup> Diese Richtlinie regelt die Voraussetzungen für eine Förderung der Weiterbildung und deren Höhe durch die Kassenärztliche Vereinigung Hamburg (KVH).

## **§ 1**

### **Geförderte Weiterbildungen**

(1)<sup>1</sup> Die KVH fördert die Weiterbildung in Fachgebieten mit drohender Unterversorgung (Besondere Förderung). Diese Fachgebiete werden im Benehmen mit dem BFA Fachärzte festgelegt. Grundlage ist die Feststellung eines hypothetischen Versorgungsgrades unter Berücksichtigung der jeweiligen Ärzte des Fachgebietes unter 60 Jahren von unter 100%. Bis auf weiteres werden die Weiterbildungen in folgenden Arztgruppen gemäß § 12 Abs. 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses gefördert:

1. Urologen
2. Hautärzte
3. Nervenärzte
4. HNO-Ärzte
5. Chirurgen und Orthopäden

(2)<sup>1</sup> Daneben fördert die KVH die Weiterbildung aller anderen Facharztgruppen aus dem Bereich der patientenunmittelbaren Versorgung gem. Hamburgische Weiterbildungsordnung, sofern sie nicht gem. § 75a SGB V förderfähig sind (Weitere Förderung).

## **§ 2**

### **Verteilung der Förderstellen**

- (1) <sup>1</sup> Für die besondere Förderung nach § 1 Abs. 1 sind jährlich 40 Förderstellen vorgesehen. Die Anzahl der Förderstellen ergibt sich aus der Summe der VZÄ an ÄiW in den jeweiligen Fachgebieten (Stand 1.7.2023) nach § 1 Abs.1 zzgl. 25 %.
- (2) <sup>1</sup> Für die weitere Förderung nach § 1 Abs. 2 sind jährlich 43,75 Förderstellen vorgesehen. Die Anzahl der Förderstellen ergibt sich aus der Summe der VZÄ an ÄiW in den jeweiligen Fachgebieten (Stand 1.7.2023) nach § 1 Abs. 2.
- (3) <sup>1</sup> Die Förderstellen nach den Absätzen 1 und 2 stehen vorbehaltlich der Deckung durch vom Vorstand in den Haushalt gestellte diesbezügliche Mittel aus dem Strukturfonds gem. § 105 SGB V zur Verfügung. <sup>2</sup> Änderungen der Stellenzahlen werden im Benehmen mit dem BFA FÄ festgelegt.
- (4) <sup>1</sup> Die zur Verfügung stehenden Förderstellen werden innerhalb der beiden Fördergruppen in der Reihenfolge der eingegangenen Anträge unabhängig vom Fachgebiet vergeben. <sup>2</sup> Maßgeblich ist das Eingangsdatum des vollständigen Antrags im Sinne von § 3 Abs. 2 der Richtlinie.
- (5) Die maximal zulässige Förderdauer eines Weiterbildungsverhältnisses im Rahmen der Förderung beträgt 12 Monate.

### § 3

#### Voraussetzungen der Förderung

- (1) Die KVH fördert die Weiterbildung unter folgenden Voraussetzungen:
  1. <sup>1</sup> Die Förderung wird auf Antrag der vertragsärztlichen Weiterbildungspraxis (Einzelpraxis, Berufsausübungsgemeinschaft, Medizinisches Versorgungszentrum) (im Folgenden: „Antragsteller“), die eine Stelle zur Weiterbildung vorhält, gewährt. <sup>2</sup> Der Antrag ist bei der KVH frühestens sechs Monate vor Beginn der Weiterbildung schriftlich zu stellen.<sup>3</sup> Er soll spätestens vier Wochen vor Beginn der Weiterbildung vollständig im Sinne von § 3 Abs. 2 der Richtlinie bei der KVH eingehen. <sup>4</sup> Eine rückwirkende Genehmigung bzw. Förderung ist nicht möglich.
  2. Voraussetzung für die Förderung ist, dass die KVH dem Antragsteller eine Genehmigung zur Beschäftigung eines Arztes in Weiterbildung gemäß § 32 Ärzte-ZV erteilt hat oder zeitgleich mit dem Förderantrag ein Antrag auf Genehmigung zur Beschäftigung eines Arztes in Weiterbildung bei der KVH eingereicht wird und die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen.
  3. Weitere Voraussetzung für die Förderung ist, dass der Antragsteller dem Arzt in Weiterbildung eine fortlaufend angemessene Vergütung zahlt.
  4. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
    - (a) ein schriftlicher Arbeitsvertrag, aus dem
      - das mit dem Arzt in Weiterbildung vereinbarte Bruttogehalt und die vereinbarte Arbeitszeit,
      - die Dauer der Weiterbildungszeit beim Antragsteller sowie
      - Namen und Anschriften des Antragstellers und des Arztes in Weiterbildunghervorgehen,
    - (b) die Approbationsurkunde des Arztes in Weiterbildung,

- (c) eine gültige Weiterbildungsbefugnis des Antragstellers/weiterbildenden Arztes der Ärztekammer Hamburg,
- (d) eine schriftliche Erklärung des Antragstellers darüber, dass die genehmigten Fördermittel in voller Höhe an den Arzt in Weiterbildung abgeführt werden,
- (e) eine schriftliche Erklärung des Antragstellers, dass er, sofern er den geförderten Arzt in Weiterbildung nicht im Rahmen einer Weiterbildung beschäftigt, die Fördermittel an die KVH zurückzahlt,
- (f) eine schriftliche Erklärung des Antragsstellers, dass er nach Abschluss der Förderung der KVH einen Nachweis der monatlichen Gehaltszahlungen der Weiterbilderpraxis an den Arzt in Weiterbildung vorlegt,
- (g) eine schriftliche Erklärung des Arztes in Weiterbildung, wonach er sich verpflichtet, den in der Praxis des Antragstellers ableistbaren Weiterbildungsabschnitt als Teil seiner Weiterbildung in einem der in § 1 Abs. 1 bzw. Abs. 2 der Richtlinie benannten Fächer zu nutzen,
- (h) ein Nachweis des Arztes in Weiterbildung über eine Weiterbildungsplanung bzw. der Nachweis über eine sog. Verbundweiterbildung (z.B. Rotationsplan)
- (i) eine schriftliche Erklärung des Arztes in Weiterbildung, in der er seine Absicht erklärt, nach der Beendigung seiner Weiterbildungszeit im vertragsärztlichen Bereich in der geförderten Facharztgruppe tätig zu sein,
- (j) eine schriftliche Erklärung des Arztes in Weiterbildung, in der er seine Absicht erklärt, die vorgeschriebene Weiterbildung zu absolvieren und an der entsprechenden Facharztprüfung teilzunehmen,
- (k) eine schriftliche Erklärung des Arztes in Weiterbildung, dass er im Falle der Anforderung durch die KVH der Ärztekammer Hamburg zum Zweck der Ermittlung der anrechenbaren Weiterbildungszeiten (Formale Zeitenbestätigung) sämtliche Zeugnisse einreichen wird,
- (l) Angaben über die voraussichtliche Dauer des Weiterbildungsabschnittes in der Praxis des Antragstellers.

(2) <sup>1</sup> Ein schriftlicher Antrag gilt als vollständig im Sinne der Richtlinie, wenn sämtliche Vorgaben nach Abs. 1 erfüllt sind. <sup>2</sup> Falls die KVH eine „Formale Zeitenbestätigung“ der Ärztekammer Hamburg angefordert hat, kann diese nachgereicht werden. <sup>3</sup> In diesem Fall ergeht der Förderbescheid unter der aufschiebenden Bedingung, dass die „Formale Zeitenbestätigung“ innerhalb von drei Monaten nachgereicht wird. <sup>4</sup> Die Fördergelder werden dann nach Eingang der „Formalen Zeitenbestätigung“ und Überprüfung der Fördervoraussetzungen rückwirkend ausgezahlt.

#### **§ 4 Zeitlicher Umfang der Tätigkeit/Teilzeit**

(1) Eine ganztägige Beschäftigung liegt vor und ist förderfähig, wenn der Arzt in Weiterbildung mindestens 40 Stunden/Woche beim Antragsteller tätig ist

(2) <sup>1</sup> Eine Teilzeitstelle mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit (mindestens 20 Stunden/Woche) wird ebenfalls gefördert. <sup>2</sup> Erkennt die Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Hamburg eine geringere

Teilzeitbeschäftigung an, ist diese ebenfalls förderungsfähig, sofern sie mindestens zwölf Wochenarbeitsstunden umfasst.

## § 5

### Höhe und Durchführung der Förderung

- (1) <sup>1</sup> Der monatliche Zuschuss der KVH pro geförderte Weiterbildungsstelle in den Fachgebieten der besonderen Förderung gem. § 1 Abs. 1 beträgt für einen ganztags beschäftigten Arzt in Weiterbildung 1.000 €. <sup>2</sup> Bei einer Teilzeitbeschäftigung verringert sich der Förderbetrag im entsprechenden Umfang.
- (2) Der monatliche Zuschuss der KVH pro geförderte Weiterbildungsstelle in den Fachgebieten der weiteren Förderung gem. § 1 Abs. 2 beträgt für einen ganztags beschäftigten Arzt in Weiterbildung 500 €. <sup>2</sup> Bei einer Teilzeitbeschäftigung verringert sich der Förderbetrag im entsprechenden Umfang.
- (3) <sup>1</sup> Die genehmigten Fördermittel sind Zuschüsse zum Bruttogehalt des Arztes in Weiterbildung und werden Gehaltsbestandteil. <sup>2</sup> Sie sind in voller Höhe an den Arzt in Weiterbildung weiterzugeben.
- (4) Der Förderbetrag wird von der KVH spätestens zu Beginn des Folgemonats an die Weiterbildungspraxis, die den Arzt in Weiterbildung beschäftigt, überwiesen.

## § 6

### Mindest- und Höchstdauer der Förderung

- (1) <sup>1</sup> Die Mindestdauer der zu fördernden Weiterbildungsabschnitte beträgt bei ganztätiger Beschäftigung sechs Monate. <sup>2</sup> Kürzere Abschnitte im Rahmen von geplanten und dokumentierten Rotationen in Weiterbildungsverbänden sind förderungsfähig, sofern die Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Hamburg dies anerkennt.
- (2) <sup>1</sup> Die maximale Förderdauer eines Weiterbildungsverhältnisses richtet sich nach den Vorgaben der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Hamburg und ist auf 12 Monate begrenzt. <sup>2</sup> Bei einer Teilzeitbeschäftigung verlängert sich die Förderdauer entsprechend.
- (3) Förderungsfähig sind Weiterbildungsabschnitte, die der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Hamburg genügen und ggf. durch eine Bescheinigung der Ärztekammer Hamburg („formale Zeitenbestätigung“) als im Rahmen der Weiterbildung anrechenbare Zeiten anerkannt werden. Die Förderung erfolgt höchstens bis zum Erreichen der Mindestweiterbildungszeit.

## § 7

### Nachträgliche Änderungen bei genehmigten Förderungen

- (1) Für Ärzte in Weiterbildung, die ihre Weiterbildungszeit nicht bei dem im Arbeitsvertrag genannten Weiterbilder und dem angegebenen Zeitpunkt aufnehmen, entfällt die Förderungszusage.
- (2) <sup>1</sup> Die Förderung ruht bei Unterbrechung der Weiterbildung sowie in Zeiten, in denen eine Weiterbildung nicht erfolgt. <sup>2</sup> Sie ruht auch bei Unterbrechungen, die nach den Bestimmungen der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Hamburg als

Weiterbildungszeit angerechnet werden.<sup>3</sup> Abweichend davon wird im Falle von Krankheitszeiten von insgesamt nicht mehr als sechs Wochen jährlich die Förderung aufrechterhalten.<sup>4</sup> Hat die Weiterbildungspraxis für diese Zeit Leistungen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) erhalten, sind erhaltene Fördermittel anteilig im Umfang einer angemessenen Vergütung nach § 5 entfallenden AAG-Leistungen an die KVH zurückzuerstatten.<sup>5</sup> Arbeitsvertraglich vereinbarter Erholungsurlaub stellt keine Unterbrechung dar.<sup>6</sup> Die Unterbrechung oder Beendigung der Weiterbildung sowie die Wiederaufnahme der Tätigkeit nach Unterbrechung ist der KVH unverzüglich anzuzeigen.<sup>7</sup> Die Förderung kann nach Beendigung der Unterbrechung auf Antrag fortgesetzt werden.

(3) <sup>1</sup> Scheidet ein geförderter Arzt in Weiterbildung vorzeitig aus dem Arbeitsvertrag aus, sind der weiterbildende Arzt und der Arzt in Weiterbildung verpflichtet, unverzüglich Mitteilung an die KVH zu machen, damit weitere Zahlungen unterbleiben.<sup>2</sup> Zu viel gezahlte Fördermittel, insbesondere auch Fördermittel für erfolgte Weiterbildungszeiten, die wegen des vorzeitigen Ausscheidens von der Ärztekammer Hamburg nicht angerechnet werden können, sind von der Weiterbildungspraxis an die KVH zurückzuerstatten.

## **§ 8 Rückforderung von Fördermitteln**

<sup>1</sup> Bei nicht bestimmungsgemäßer Verwendung der Fördermittel oder Verstoß gegen die Vorgaben dieser Richtlinie, insbesondere dann, wenn

- die Fördergelder nicht in voller Höhe an den Arzt in Weiterbildung weitergeleitet werden,
- das Gehalt des Arztes in Weiterbildung nicht den Vorgaben dieser Richtlinie entspricht,
- der KVH hierfür kein entsprechender Gehaltsnachweis vorgelegt werden kann,
- die Weiterbildung nicht im Einklang mit der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Hamburg und nicht vereinbarungsgemäß erfolgt,
- eine Förderung für Zeiten erfolgte, die von der Ärztekammer Hamburg nicht als anrechenbare Zeiten anerkannt wurden,
- der Arzt in Weiterbildung nicht im Rahmen der Weiterbildung beschäftigt wird,
- eine Unterbrechung oder ein Abbruch der Weiterbildung der Kassenärztlichen Vereinigung nicht rechtzeitig gemeldet wird,
- Leistungen nach dem AAG bezogen und entsprechende Fördermittel nicht an die KVH abgeführt wurden,
- in der Person des Arztes in Weiterbildung Gründe liegen, welche beim Vertragsarzt zur Entziehung der Zulassung führen würden,

sind die Fördermittel vollständig oder anteilig von der Weiterbildungspraxis der KVH zu erstatten.<sup>2</sup> Bei wiederholten Verstößen gegen die Vorgaben der Richtlinie kann der Antragsteller von weiteren Förderungen ausgeschlossen werden.

## **§ 9 Übergangsregelung**

<sup>1</sup> Weiterbildungsverhältnisse die bei Inkrafttreten der Richtlinie bereits bestehen und fortgeführt werden, können auf Antrag ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie gefördert werden.<sup>2</sup> Der Antrag auf Förderung ist für bestehende Weiterbildungsverhältnisse innerhalb von 4 Wochen nach Inkrafttreten der Richtlinie zu stellen.<sup>3</sup> Es zählt der Eingang bei der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt zum 01.10.2024 in Kraft.